

---

**Jahresbericht**  
30. September 2021

**VPV-Spezial Amundi**  
OGAW-Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

---

---

## Inhalt

<b>VPV-Spezial Amundi im Überblick</b>	2
<b>Jahresbericht zum 30. September 2021 VPV-Spezial Amundi</b>	4
Tätigkeitsbericht	4
Vermögensübersicht	5
Vermögensaufstellung	6
Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV	15
Zusätzliche Informationen	19
<b>Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers</b>	20
<b>Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften</b>	22
<b>Verwaltung und Vertrieb</b>	30

## VPV-Spezial Amundi im Überblick

**Allein verbindliche Grundlage des Kaufs ist der aktuelle Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen sowie das Dokument „Wesentliche Anlegerinformationen“, die Sie bei Amundi Deutschland GmbH, den Geschäftsstellen der UniCredit Bank AG und weiteren Vertriebs- und Zahlstellen erhalten.**

### Fonds und Anteilpreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise unserer Fonds werden börsentäglich berechnet und veröffentlicht. Die aktuellen Anteilpreise erhalten Sie bei der Verwahrstelle und der Vertriebsstelle des Fonds. Diese können Sie der Seite 30 entnehmen.

Weitere Angaben zu unseren Fonds sowie zu eventuellen Änderungen der Vertragsbedingungen finden Sie unter: [www.amundi.de](http://www.amundi.de)

Die Veröffentlichung der Kurse finden Sie unter: [www.amundi.de](http://www.amundi.de)

### Ziele und Anlagepolitik

Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie. Ziel des Fondsmanagements ist es, unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken und der Entwicklung der Kapitalmärkte, eine bessere Wertentwicklung als der Vergleichsmaßstab (STOXX Europe 50<sup>1</sup>) zu erzielen. Der Vergleichsmaßstab wird vom Fonds nicht abgebildet, sondern dient als Ausgangspunkt der Allokationsentscheidungen. In die Anlagemärkte wird über zulässige Vermögensgegenstände gemäß den Anlagebedingungen angelegt. Es wird ein aktives Management der Anlagen betrieben. Die Fondsstruktur und die Wertentwicklung können daher wesentlich, d.h. auch langfristig und/oder vollständig – sowohl positiv als auch negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Der Fonds ist gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung eingestuft.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Um sein Ziel zu erreichen, werden mindestens 51% des Wertes des Fonds in voll eingezahlte Aktien und verzinsliche Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in Europa angelegt. Dabei darf der Wert der Aktien im Fonds 70% des Wertes des Fonds nicht unterschreiten.

Der Fonds integriert Nachhaltigkeitskriterien in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Amundi – Verantwortungsvolle Investitionspolitik“ des Verkaufsprospekts ausführlicher dargestellt.

Der Fonds kann auch in Anlageklassen, Währungen, Regionen und Vermögenswerte außerhalb des Vergleichsmaßstabs anlegen und Derivategeschäfte zur Absicherung, zu spekulativen Zwecken und zur effizienten Portfoliosteuerung einsetzen. Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

**Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.**

### Aktuelle Branchenaufteilung

Gesundheit	19,57%
Nahrungsmittel, Getränke und Tabak	10,52%
Industriegüter und Dienstleistungen	7,72%
Energie	7,08%
Konsumgüter und -dienstleistungen	5,86%
Sonstige Branchen	46,79%
Bankguthaben und Sonstiges	2,46%

Quelle: Eigene Berechnung

### Aktuelle Länderaufteilung

Frankreich	22,05%
Großbritannien	19,43%
Deutschland	16,28%
Schweiz	14,05%
Irland	7,08%
Sonstige Länder	18,65%
Bankguthaben und Sonstiges	2,46%

Quelle: Eigene Berechnung

<sup>1</sup> Der Fonds, auf den hierin Bezug genommen wird, wird weder vom jeweiligen Indexanbieter gesponsert, gebilligt oder gefördert, noch übernimmt der jeweilige Indexanbieter eine Haftung in Bezug auf diesen Fonds oder den Index, auf den dieser Fonds referenziert. Der Index ist das ausschließliche Eigentum des jeweiligen Indexanbieters und darf ohne Zustimmung von diesem weder reproduziert noch extrahiert und für andere Zwecke verwendet werden. Der Index wird ohne jegliche Gewährleistung durch den jeweiligen Indexanbieter zur Verfügung gestellt.

**Wertentwicklung verschiedener Zeiträume** (in Währung)

Anteilklassen-Bezeichnung	A DA	R DA
Lfd. Jahr	+14,14%	+14,55%
6 Monate	+6,38%	+6,63%
1 Jahr	+28,34%	+28,95%
3 Jahre	+27,06%	+28,99%
5 Jahre	+47,04%	–
Seit Auflage	+306,39%	+28,97%
Durchschnittliche Wertentwicklung p.a.	+5,61%	+7,03%

Quelle: Eigene Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Stand: 30.09.2021

**Fondsdaten**

Anteilklassen-Bezeichnung	A DA	R DA <sup>2</sup>
ISIN	DE0008480468	DE000A2DW350
Wertpapierkennnummer	848046	A2DW35
Mindestanlagesumme	keine	keine
Fondstyp	Aktienfonds	Aktienfonds
Fondswährung	EUR	EUR
Fondaufgabe	15.01.1996	02.01.2018
Ertragsverwendung	ausschüttend, jährlich zum 15.11.	ausschüttend, jährlich zum 15.11.
Ausgabeaufschlag	bis zu 6,00%; derzeit 4,00%	bis zu 6,00%; derzeit 4,00%
Verwaltungsvergütung p.a.	bis zu 1,00%; derzeit 1,00%	bis zu 1,00%; derzeit 0,50%
Verwahrstellenvergütung p.a.	bis zu 0,10%; derzeit 0,05%	bis zu 0,10%; derzeit 0,05%
Gesamtkostenquote p.a. <sup>3</sup>	1,24%	0,70%
Stückelung	Globalurkunde	Globalurkunde
Orderannahmeschluss	12:00 Uhr	12:00 Uhr

<sup>2</sup> Die Anteilklasse ist unabhängigen Beratern und Vermögensverwaltern vorbehalten, denen es entweder aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen oder in Anwendung von MiFID II oder ähnlichen Regulierungen nicht gestattet ist Provisionen bzw. Zuwendungen anzunehmen.

<sup>3</sup> Berechnung nach §166 Abs. 5 KAGB, d.h. ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten, für das Fondsgeschäftsjahr 2020/2021.  
Eine gegebenenfalls aktuellere Gesamtkostenquote können Sie den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ unter „Kosten/Laufende Kosten“ entnehmen.

# Jahresbericht zum 30. September 2021 VPV-Spezial Amundi

## Tätigkeitsbericht

Das Sondervermögen VPV-Spezial Amundi ist ein „OGAW-Sondervermögen“ im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Es wird vom Fondsmanagement der Amundi Deutschland GmbH verwaltet.

### Anlageziel und -strategie im Berichtszeitraum

Für das Sondervermögen werden überwiegend voll eingezahlte Aktien von Emittenten mit Sitz in Europa erworben. Dabei darf der Wert aller Aktien im Sondervermögen 70% des Wertes aller Wertpapiere nicht unterschreiten. Das Sondervermögen kann Derivate und verzinsliche Wertpapiere beimischen. Der Fonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Hohen Chancen stehen hohe Risiken gegenüber.

### Struktur des Portfolios im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes

Im Verlauf des zurückliegenden Berichtszeitraumes war übergeordnet die schnelle Entscheidung in der Branchen- und Einzeltitelallokation zwischen zyklischen, also konjunkturabhängigeren (Automobil, Chemie, Rohstoffe und Konsum), und defensiven, weniger konjunkturabhängigen Unternehmen (Nahrungsmittel, Pharma, Versorger und Energie) entscheidend. Aufgrund der Aufholeffekte aus der Corona-Krise war das Portfolio weiterhin zyklisch aufgestellt: Basiskonsumgüter (14,0%), Nicht-Basiskonsumgüter (14,6%), Industrie (11,9%), Grundstoffe (7,3%) sowie Energie (7,3%) waren die größten Gewichte in dieser Ausrichtung.

Grundsätzlich war die Handelbarkeit der Wertpapierbestände des Fonds zum Höhepunkt der Corona-Krise an den Kapitalmärkten jederzeit möglich. An- und Verkaufskurse wurden zu jedem Zeitpunkt gestellt, wenn auch teilweise mit deutlich weiteren Geld-Brief-Spreads. Spezielle Sicherungsmaßnahmen waren nicht notwendig.

### Anlageergebnis

Das Gesamtportfolio entwickelte sich im Berichtszeitraum mit einer Performance von 28,34%. Die Benchmark STOXX Europe 50 erreichte im selben Zeitraum eine Wertentwicklung von 23,68%.

Das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften beläuft sich auf 1.574.686,12 EUR. Die größten Positionen sind Gewinne (und Verluste) aus Aktien.

## Wesentliche Risiken und Ereignisse im Berichtszeitraum

### Marktpreisrisiko:

Das Marktpreisrisiko des Fonds lag im Berichtszeitraum mit einer Volatilität von 13,44% unwesentlich höher als das Marktpreisrisiko der Benchmark mit 13,41%. Das Marktpreisrisiko ist bei dieser Volatilität des Anteilpreises als hoch einzustufen.

### Währungsrisiko:

Aus Sicht eines reinen Euroanlegers liegt ein Währungsrisiko vor. 37,19% des Fondsvolumens sind zum Stichtag im Wesentlichen in den Währungen Britisches Pfund (GBP) 18,88%, Schweizer Franken (CHF) 14,07%, Dänische Krone (DKK) 4,15% und USD 0,09% investiert.

### Zinsänderungsrisiko:

Das Sondervermögen weist infolge der Investition in Aktien und einem geringen Bestand an Barmitteln ein marginales Zinsänderungsrisiko auf.

### Liquiditätsrisiko:

Die Veräußerbarkeit der im Fonds investierten Vermögenswerte war zu jeder Zeit gegeben, sodass das Liquiditätsrisiko als niedrig zu bewerten ist.

### Adressenausfallrisiko:

Das Adressenausfallrisiko ist als niedrig einzustufen, da überwiegend in europäische Aktien („Blue Chips“) investiert wurde.

### Operationelles Risiko:

Die Gesellschaft identifiziert im Rahmen ihres Operational-Risk-Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Wesentliche Geschäftstätigkeiten, welche an externe Unternehmen übertragen wurden, überwacht die Gesellschaft laufend im Rahmen ihres Outsourcing-Controllings. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet. Bei Ereignissen, die das Sondervermögen betreffen, erfolgt grundsätzlich ein Ausgleich der entstandenen Verluste durch die Gesellschaft.

### Wesentliche Änderungen und sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Es gab keine wesentlichen Änderungen und sonstigen wesentlichen Ereignisse im Berichtszeitraum.

## Vermögensübersicht

### Vermögensübersicht

		Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
<b>I. Vermögensgegenstände</b>		<b>11.846.712,99</b>	<b>100,20</b>
1. Aktien		11.532.433,71	97,54
– Deutschland	EUR	1.924.626,38	16,28
– Euro-Länder	EUR	5.196.095,88	43,95
– Sonstige EU/EWR-Länder	EUR	453.167,44	3,83
– Nicht EU/EWR-Länder	EUR	3.958.544,01	33,48
2. Bankguthaben		284.836,79	2,41
– Bankguthaben in EUR	EUR	215.565,76	1,82
– Bankguthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen	EUR	33.645,95	0,28
– Bankguthaben in Nicht EU/EWR-Währungen	EUR	35.625,08	0,30
3. Sonstige Vermögensgegenstände		29.442,49	0,25
<b>II. Verbindlichkeiten</b>		<b>-23.758,00</b>	<b>-0,20</b>
1. Sonstige Verbindlichkeiten		-23.758,00	-0,20
<b>III. Fondsvermögen</b>	<b>EUR</b>	<b>11.822.954,99</b>	<b>100,00<sup>1</sup></b>

<sup>1</sup> Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

## Vermögensaufstellung

### Vermögensaufstellung zum 30.09.2021

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2021	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>						<b>EUR</b>	<b>11.532.433,71</b>	<b>97,54</b>
<b>Aktien</b>						<b>EUR</b>	<b>10.978.749,32</b>	<b>92,86</b>
CH0210483332	Cie Financière Richemont AG	STK	968	0	932	CHF 97,4600	87.062,83	0,74
CH0038863350	Nestlé S.A.	STK	5.406	3.159	2.860	CHF 113,4600	566.043,52	4,79
CH0012005267	Novartis AG	STK	6.362	6.517	155	CHF 77,3400	454.076,30	3,84
DK0010181759	Carlsberg A.S. B	STK	724	422	265	DKK 1.049,5000	102.170,65	0,86
DK0060534915	Novo-Nordisk AS	STK	4.194	5.493	5.936	DKK 622,4000	350.996,79	2,97
DE000A1EWWW0	adidas AG	STK	543	316	283	EUR 273,9000	148.727,70	1,26
FR0000120073	Air Liquide S.A. Ét. Expl. P. G. Cl.	STK	1.772	1.772	0	EUR 139,3200	246.875,04	2,09
NL0000235190	Airbus SE	STK	1.757	2.356	1.927	EUR 116,8000	205.217,60	1,74
DE0008404005	Allianz SE	STK	1.655	1.655	0	EUR 194,6600	322.162,30	2,72
BE0974293251	Anheuser-Busch InBev SA/NV	STK	3.871	2.008	843	EUR 49,4550	191.440,31	1,62
FR0010313833	Arkema S.A.	STK	805	805	0	EUR 115,1500	92.695,75	0,78
FR0000120628	AXA S.A.	STK	9.794	3.635	5.578	EUR 24,0950	235.986,43	2,00
ES0113900J37	Banco Santander S.A.	STK	64.855	64.855	0	EUR 3,1360	203.385,28	1,72
AT0000BAAWAG2	BAWAG Group AG	STK	1.076	1.076	0	EUR 54,3000	58.426,80	0,49
DE0005190003	BMW AG	STK	1.599	2.283	684	EUR 83,1500	132.956,85	1,12
FR0000131104	BNP Paribas S.A.	STK	3.100	2.064	4.270	EUR 55,3700	171.647,00	1,45
FR0000120503	Bouygues S.A.	STK	2.235	2.235	0	EUR 36,3600	81.264,60	0,69
FR0006174348	Bureau Veritas S.A.	STK	3.803	3.803	0	EUR 26,6800	101.464,04	0,86
FR0000125338	Capgemini SE	STK	315	296	793	EUR 183,1000	57.676,50	0,49
IE0001827041	CRH PLC	STK	2.869	741	3.942	EUR 40,8600	117.227,34	0,99
DE0007100000	Daimler AG	STK	1.497	3.945	4.666	EUR 77,0900	115.403,73	0,98
DE0005557508	Deutsche Telekom AG	STK	13.100	7.048	7.748	EUR 17,4680	228.830,80	1,94
DE000DWS1007	DWS Group GmbH & Co. KGaA	STK	3.416	454	0	EUR 36,6000	125.025,60	1,06
FR0000121667	EssilorLuxottica S.A.	STK	347	620	273	EUR 169,0600	58.663,82	0,50
NL0011585146	Ferrari N.V.	STK	581	581	486	EUR 180,9500	105.131,95	0,89
DE0005785604	Fresenius SE & Co. KGaA	STK	2.594	5.347	2.753	EUR 41,4300	107.469,42	0,91
ES0144580Y14	Iberdrola S.A.	STK	30.829	16.286	8.278	EUR 8,8340	272.343,39	2,30
ES0148396007	Inditex S.A.	STK	2.640	5.848	3.208	EUR 32,3500	85.404,00	0,72
DE0006231004	Infineon Technologies AG	STK	1.800	3.655	1.855	EUR 35,2600	63.468,00	0,54
BE0003565737	KBC Groep N.V.	STK	1.485	2.389	3.381	EUR 77,6400	115.295,40	0,98
IE0004906560	Kerry Group PLC A	STK	1.744	1.616	532	EUR 115,7000	201.780,80	1,71
NL0000009082	Koninklijke (Royal) KPN N.V.	STK	50.192	48.820	38.651	EUR 2,7250	136.773,20	1,16
IE00B212WP82	Linde PLC	STK	1.281	75	776	EUR 257,9000	330.369,90	2,79
FR0000120321	L'Oreal S. A.	STK	389	276	476	EUR 363,1500	141.265,35	1,19
FR0000121014	LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SE	STK	505	158	120	EUR 626,2000	316.231,00	2,67
IT0005366767	Nexi S.p.A.	STK	3.547	0	5.307	EUR 16,4300	58.277,21	0,49
NL0013654783	Prosus N.V.	STK	2.308	3.187	1.704	EUR 68,9800	159.205,84	1,35
FR0000130577	Publicis Grp. S.A.	STK	2.139	2.518	379	EUR 58,3000	124.703,70	1,05
GB00B2B0DG97	Relx PLC	STK	3.681	9.148	5.467	EUR 25,3600	93.350,16	0,79
IE00BYT8XV33	Ryanair Holdings PLC	STK	11.427	6.770	0	EUR 16,3800	187.174,26	1,58
FR0000120578	Sanofi S.A.	STK	2.996	983	1.047	EUR 84,1000	251.963,60	2,13
DE0007164600	SAP SE	STK	3.067	1.326	102	EUR 117,6600	360.863,22	3,05
FR0000121972	Schneider Electric SE	STK	1.466	0	1.426	EUR 143,1600	209.872,56	1,78

## Vermögensaufstellung zum 30.09.2021

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2021	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens	
DE0007236101	Siemens AG	STK	1.688	790	304	EUR	141,9600	239.628,48	2,03
DE000ENER6Y0	Siemens Energy AG	STK	3.411	5.994	3.184	EUR	23,4800	80.090,28	0,68
FR0000120271	TotalEnergies SE	STK	6.137	674	205	EUR	41,4650	254.470,71	2,15
BE0003739530	UCB S.A.	STK	1.670	1.670	0	EUR	96,6000	161.322,00	1,36
FR0000125486	Vinci S.A.	STK	2.901	2.401	0	EUR	90,5000	262.540,50	2,22
GB00B1XZS820	Anglo American PLC	STK	5.784	13.334	7.550	GBP	26,0450	174.508,29	1,48
GB0009895292	AstraZeneca PLC	STK	2.384	2.528	4.004	GBP	89,5100	247.195,88	2,09
GB0007980591	BP PLC	STK	31.569	16.122	11.257	GBP	3,4080	124.630,35	1,05
GB0002374006	Diageo PLC	STK	4.330	4.330	0	GBP	36,3550	182.354,07	1,54
GB0009252882	GlaxoSmithKline PLC	STK	7.831	17.340	9.509	GBP	14,1512	128.372,97	1,09
GB0033986497	ITV PLC	STK	62.525	62.525	0	GBP	1,0742	77.806,38	0,66
GB00B24CGK77	Reckitt Benckiser Group PLC	STK	5.415	5.415	1.122	GBP	58,7700	368.652,82	3,12
GB00B03MLX29	Royal Dutch Shell PLC A	STK	19.590	13.001	1.439	GBP	16,6480	377.798,23	3,20
GB00B1WY2338	Smiths Group PLC	STK	5.861	761	1.400	GBP	14,4550	98.141,63	0,83
GB0007908733	SSE PLC	STK	6.510	1.529	0	GBP	15,8000	119.152,04	1,01
GB00BH4HKS39	Vodafone Group PLC	STK	177.798	56.884	0	GBP	1,1436	235.539,87	1,99
GB00B1KJ408	Whitbread PLC	STK	1.811	1.811	0	GBP	33,4500	70.174,28	0,59
<b>Sonstige Beteiligungswertpapiere</b>						<b>EUR</b>	<b>553.684,39</b>	<b>4,68</b>	
CH0012032048	Roche Holding AG GEN	STK	1.752	880	759	CHF	342,4500	553.684,39	4,68
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>						<b>EUR</b>	<b>11.532.433,71</b>	<b>97,54</b>	
<b>Bankguthaben</b>						<b>EUR</b>	<b>284.836,79</b>	<b>2,41</b>	
<b>EUR-Guthaben bei:</b>						<b>EUR</b>	<b>215.565,76</b>	<b>1,82</b>	
CACEIS Bank S.A. [Germany Branch] (Verwahrstelle)		EUR	215.565,76		%	100,0000	215.565,76	1,82	
<b>Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen</b>						<b>EUR</b>	<b>33.645,95</b>	<b>0,28</b>	
		DKK	249.036,66		%	100,0000	33.486,39	0,28	
		NOK	0,81		%	100,0000	0,08	0,00	
		SEK	1.626,74		%	100,0000	159,48	0,00	
<b>Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen</b>						<b>EUR</b>	<b>35.625,08</b>	<b>0,30</b>	
		CHF	2.292,19		%	100,0000	2.115,35	0,02	
		GBP	21.093,82		%	100,0000	24.435,35	0,21	
		USD	10.530,82		%	100,0000	9.074,38	0,08	
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>						<b>EUR</b>	<b>29.442,49</b>	<b>0,25</b>	
<b>Forderungen aus Anteilscheingeschäften</b>						<b>EUR</b>	<b>4.818,04</b>	<b>0,04</b>	
		EUR	4.818,04				4.818,04	0,04	
<b>Dividendenansprüche</b>						<b>EUR</b>	<b>15.916,37</b>	<b>0,13</b>	
		EUR	15.916,37				15.916,37	0,13	
<b>Quellensteueransprüche</b>						<b>EUR</b>	<b>8.708,08</b>	<b>0,07</b>	
		EUR	8.708,08				8.708,08	0,07	
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>						<b>EUR</b>	<b>-23.758,00</b>	<b>-0,20</b>	
<b>Kostenabgrenzung</b>						<b>EUR</b>	<b>-23.758,00</b>	<b>-0,20</b>	
		EUR	-23.758,00				-23.758,00	-0,20	
<b>Fondsvermögen</b>						<b>EUR</b>	<b>11.822.954,99</b>	<b>100,00<sup>2</sup></b>	
<b>Anteilwert VPV-Spezial Amundi A DA</b>						<b>EUR</b>	<b>105,03</b>		
<b>Anteilwert VPV-Spezial Amundi R DA</b>						<b>EUR</b>	<b>62,59</b>		
<b>Umlaufende Anteile VPV-Spezial Amundi A DA</b>						<b>STK</b>	<b>112.513,00</b>		
<b>Umlaufende Anteile VPV-Spezial Amundi R DA</b>						<b>STK</b>	<b>100,00</b>		

2 Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

### Devisenkurse (in Mengennotiz)

		per 30.09.2021		
Britische Pfund	(GBP)	0,863250	=	1 Euro (EUR)
Dänische Kronen	(DKK)	7,436950	=	1 Euro (EUR)
Norwegische Kronen	(NOK)	10,201950	=	1 Euro (EUR)
Schwedische Kronen	(SEK)	10,200450	=	1 Euro (EUR)
Schweizer Franken	(CHF)	1,083600	=	1 Euro (EUR)
US-Dollar	(USD)	1,160500	=	1 Euro (EUR)

### Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

#### – Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
CH0012221716	ABB Ltd.	STK	0	4.372
LU1598757687	ArcelorMittal S.A.	STK	1.478	8.678
NL0010273215	ASML Holding N.V.	STK	140	943
ES0113211835	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (BBVA) S.A.	STK	44.927	44.927
GB0031348658	Barclays PLC	STK	79.094	79.094
DE000BAY0017	Bayer AG	STK	0	2.342
GB00BH0P3Z91	BHP Group PLC	STK	5.309	15.509
FR0000125007	Compagnie De Saint-Gobain S.A.	STK	0	3.609
DE0005439004	Continental AG	STK	631	631
FR0000120644	Danone S.A.	STK	1.423	4.723
DE0005810055	Deutsche Börse AG	STK	839	839
DE0005552004	Deutsche Post AG	STK	0	5.718
FR0010908533	Edenred S.A.	STK	1.975	1.975
IT0003128367	Enel S.P.A.	STK	2.944	12.455
GB0005405286	HSBC Holdings PLC	STK	18.200	18.200
NL0011821202	ING Groep N.V.	STK	9.298	9.298
US46817M1071	Jackson Financial Inc.	STK	251	251
NL0000009538	Koninklijke Philips N.V.	STK	2.009	2.009
CA5503721063	Lundin Mining Corp.	STK	0	17.235
IT0000062957	Mediobanca S.p.A.	STK	11.793	22.174
IT0004965148	Moncler S.p.A.	STK	0	2.512
GB00BDR05C01	National Grid PLC	STK	4.212	17.875
FR0000133308	Orange S.A.	STK	13.174	18.274
FR0000120693	Pernod-Ricard S.A.	STK	0	985
GB0007099541	Prudential PLC	STK	13.567	27.566
IT0004176001	Prysmian S.p.A.	STK	0	5.516
ES0173516115	Repsol S.A.	STK	0	7.759
FR0000073272	Safran S.A.	STK	124	1.139
ZAE000296554	Thungela Resources Ltd.	STK	251	251
CH0244767585	UBS Group AG	STK	0	13.274
GB00B10RZP78	Unilever PLC	STK	1.915	6.410
FR0013176526	Valéo SA	STK	0	2.500
<b>Andere Wertpapiere</b>				
ES06445809M0	Iberdrola S.A. -Anr-	STK	30.829	30.829
ES06445809L2	Iberdrola S.A. -Anr-	STK	21.757	21.757

## Derivate

(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
<b>Optionsscheine</b>				
<b>Wertpapier-Optionsscheine</b>				
<b>Optionsscheine auf Aktien</b>				
Compagnie Financière Richemont AG WTS 13.09.23	EUR	3.800	3.800	

## Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)

### VPV-Spezial Amundi A DA

für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis 30.09.2021

	EUR
<b>I. Erträge</b>	
1. Dividenden inländischer Aussteller	41.146,27
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	268.239,61
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	2.879,64
4. Abzug ausländischer Quellensteuer	-18.772,45
5. Sonstige Erträge	17.162,23
<b>Summe der Erträge</b>	<b>310.655,30</b>
<b>II. Aufwendungen</b>	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-53,30
2. Verwaltungsvergütung	-110.922,38
3. Verwahrstellenvergütung	-6.487,66
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-12.431,25
5. Sonstige Aufwendungen	-6.839,97
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>-136.734,56</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>173.920,74</b>
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>	
1. Realisierte Gewinne	1.771.395,14
2. Realisierte Verluste	-197.539,85
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>1.573.855,29</b>
<b>V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>1.747.776,03</b>
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	363.734,55
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	515.014,73
<b>VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>878.749,28</b>
<b>VII. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>2.626.525,31</b>

## Ertrags- und Aufwandsrechnung VPV-Spezial Amundi R DA

für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis 30.09.2021

	EUR
<b>I. Erträge</b>	
1. Dividenden inländischer Aussteller	21,77
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	141,68
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	1,54
4. Abzug ausländischer Quellensteuer	-9,91
5. Sonstige Erträge	9,06
<b>Summe der Erträge</b>	<b>164,14</b>
<b>II. Aufwendungen</b>	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-0,03
2. Verwaltungsvergütung	-29,82
3. Verwahrstellenvergütung	-3,57
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-5,21
5. Sonstige Aufwendungen	-1,76
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>-40,39</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>123,75</b>
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>	
1. Realisierte Gewinne	934,42
2. Realisierte Verluste	-103,59
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>830,83</b>
<b>V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>954,58</b>
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	188,34
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	263,99
<b>VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>452,33</b>
<b>VII. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>1.406,91</b>

**Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)**

für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis 30.09.2021

	EUR
<b>I. Erträge</b>	
1. Dividenden inländischer Aussteller	41.168,04
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	268.381,29
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	2.881,18
4. Abzug ausländischer Quellensteuer	-18.782,36
5. Sonstige Erträge	17.171,29
<b>Summe der Erträge</b>	<b>310.819,44</b>
<b>II. Aufwendungen</b>	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-53,33
2. Verwaltungsvergütung	-110.952,20
3. Verwahrstellenvergütung	-6.491,23
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-12.436,46
5. Sonstige Aufwendungen	-6.841,73
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>-136.774,95</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>174.044,49</b>
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>	
1. Realisierte Gewinne	1.772.329,56
2. Realisierte Verluste	-197.643,44
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>1.574.686,12</b>
<b>V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>1.748.730,61</b>
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	363.922,89
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	515.278,72
<b>VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>879.201,61</b>
<b>VII. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>2.627.932,22</b>

### Entwicklung des Sondervermögens VPV-Spezial Amundi A DA

	EUR	EUR
<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>9.456.292,12</b>
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-113.700,00
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		-159.685,33
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	407.560,65	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-567.245,98	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		7.263,40
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		2.626.525,31
davon nicht realisierte Gewinne	363.734,55	
davon nicht realisierte Verluste	515.014,73	
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>11.816.695,50</b>

### Entwicklung des Sondervermögens VPV-Spezial Amundi R DA

	EUR	EUR
<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>4.859,58</b>
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-7,00
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		0,00
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	0,00	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	0,00	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		0,00
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		1.406,91
davon nicht realisierte Gewinne	188,34	
davon nicht realisierte Verluste	263,99	
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>6.259,49</b>

### Entwicklung des Sondervermögens

	EUR	EUR
<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>9.461.151,70</b>
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-113.707,00
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		-159.685,33
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	407.560,65	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-567.245,98	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		7.263,40
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		2.627.932,22
davon nicht realisierte Gewinne	363.922,89	
davon nicht realisierte Verluste	515.278,72	
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>11.822.954,99</b>

## Verwendung der Erträge des Sondervermögens VPV-Spezial Amundi A DA

	insgesamt EUR	je Anteil <sup>3</sup> EUR
<b>Berechnung der Ausschüttung (insgesamt und je Anteil)</b>		
<b>I. Für die Ausschüttung verfügbar</b>	<b>2.702.375,63</b>	<b>24,01</b>
1. Vortrag aus dem Vorjahr	954.599,60	8,48
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	1.747.776,03	15,53
<b>II. Nicht für die Ausschüttung verwendet</b>	<b>2.528.454,89</b>	<b>22,47</b>
1. Der Wiederanlage zugeführt	755.950,56	6,72
2. Vortrag auf neue Rechnung	1.772.504,33	15,75
<b>III. Gesamtausschüttung</b>	<b>173.920,74</b>	<b>1,55</b>
1. Endausschüttung	173.920,74	1,55
a) Barausschüttung	173.920,74	1,55
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00

3 Durch Rundung der Angaben „je Anteil“ und der Addition dieser Beträge in der Summenbildung, können die Summen pro Anteil geringfügig abweichen.

## Verwendung der Erträge des Sondervermögens VPV-Spezial Amundi R DA

	insgesamt EUR	je Anteil <sup>4</sup> EUR
<b>Berechnung der Ausschüttung (insgesamt und je Anteil)</b>		
<b>I. Für die Ausschüttung verfügbar</b>	<b>970,12</b>	<b>9,71</b>
1. Vortrag aus dem Vorjahr	15,54	0,16
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	954,58	9,55
<b>II. Nicht für die Ausschüttung verwendet</b>	<b>970,12</b>	<b>9,70</b>
1. Der Wiederanlage zugeführt	31,20	0,31
2. Vortrag auf neue Rechnung	938,92	9,39
<b>III. Gesamtausschüttung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1. Endausschüttung	0,00	0,00
a) Barausschüttung	0,00	0,00
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00

4 Durch Rundung der Angaben „je Anteil“ und der Addition dieser Beträge in der Summenbildung, können die Summen pro Anteil geringfügig abweichen.

### Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre VPV-Spezial Amundi A DA

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2020/2021	11.816.695,50	105,03
2019/2020	9.456.292,12	82,75
2018/2019	10.508.093,82	89,22
2017/2018	10.625.892,58	86,21

### Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre VPV-Spezial Amundi R DA

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2020/2021	6.259,49	62,59
2019/2020	4.859,58	48,60
2018/2019	5.154,92	51,55
2018	4.974,34	49,74

### Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR
2020/2021	11.822.954,99
2019/2020	9.461.151,70
2018/2019	10.513.248,74
2017/2018	10.630.866,92

## Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV

### Angaben nach der Derivateverordnung

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt.

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§37 Abs. 5 DerivateV)

STOXX 50 (EUROPE)	100,00%
-------------------	---------

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. §37 Abs. 4 DerivateV

kleinster potenzieller Risikobetrag	10,92%
größter potenzieller Risikobetrag	28,52%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	19,13%

Risikomodell (§10 DerivateV)

Value-at-Risk nach historischer Simulation

Parameter (§11 DerivateV)

Konfidenzniveau	99%
Haltedauer	20 Tage
Länge der historischen Zeitreihe	1 Jahr

Im Geschäftsjahr erreichter durchschnittlicher Umfang des Leverage durch Derivategeschäfte

0,98<sup>5</sup>

5 Die Berechnung der Hebelwirkung erfolgte nach der Brutto-Methode gemäß Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013

### Zusätzliche Anhangangaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 betreffend Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Während des Berichtszeitraums wurden keine Transaktionen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen.

### Sonstige Angaben

**VPV-Spezial Amundi A DA**

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 110.922,38 enthalten.

**VPV-Spezial Amundi R DA**

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 29,82 enthalten.

**VPV-Spezial Amundi (Gesamter Fonds)**

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 110.952,20 enthalten.

Anteilwert VPV-Spezial Amundi A DA	EUR	105,03
Anteilwert VPV-Spezial Amundi R DA	EUR	62,59
Umlaufende Anteile VPV-Spezial Amundi A DA	STK	112.513,00
Umlaufende Anteile VPV-Spezial Amundi R DA	STK	100,00

### Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen

	VPV-Spezial Amundi A DA	VPV-Spezial Amundi R DA
Mindestanlagesumme	keine	keine
Fondsaufgabe	15.01.1996	02.01.2018
Ausgabeaufschlag	bis zu 6,00%; derzeit 4,00%	bis zu 6,00%; derzeit 4,00%
Rücknahmeabschlag	0,00%	0,00%
Verwaltungsvergütung (p.a.)	bis zu 1,00%; derzeit 1,00%	bis zu 1,00%; derzeit 0,50%
Stückelung	Globalkunde	Globalkunde
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Ausschüttend
Währung	Euro	Euro
ISIN	DE0008480468	DE000A2DW350

### Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die von der Verwahrstelle als verantwortliche Stelle für die Anteilpreisermittlung übermittelten Bewertungskurse für die einzelnen Wertpapiere bzw. Derivate werden von der Société Générale Securities Services GmbH als Insourcer der Fondsadministration mittels unabhängiger Referenzkurse von Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Reuters oder Interactive Data geprüft.

Im Fall von handelbaren Wertpapieren erfolgt die Bewertung zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs. Wertpapiere, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses bei der Société Générale Securities Services GmbH einer detaillierten Kursprüfung unterzogen, wobei folgende Grundsätze gelten:

- Wertpapiere, für die in Bloomberg kein Kurs bereitgestellt wird, oder deren Kurs länger als 10 Bewertungstage konstant ist, werden als nicht mehr handelbar eingestuft. Die von der Verwahrstelle für diese Wertpapiere gelieferten Kurse werden mittels Quotierungen Dritter oder anhand von Preisen auf Basis von geeigneten Bewertungsmodellen plausibilisiert.
- Ein Wechsel der Kursquelle erfolgt nur bei dauerhafter Verfügbarkeit der neuen Quelle.
- Steht als Kursquelle ausschließlich ein mittels Bewertungsmodell errechneter Preis zur Verfügung, wird dieser Preis anhand einer weiteren unabhängigen Modellierung verifiziert (Einhaltung des Zwei-Quellen-Prinzips).

Für die im Sondervermögen VPV-Spezial Amundi zum Stichtag enthaltenen Wertpapiere kamen, bezogen auf den Nettoinventarwert, nachfolgend dargestellte Bewertungsverfahren zum Ansatz:

97,54% Bewertung auf Basis handelbarer Kurse

0,00% Bewertung auf Basis nicht handelbarer Kurse (u.a. anhand der Quelle Interactive Data, indikativer Quotes bzw. Bewertungsmodellen).

Die Bewertung von Investmentanteilen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Rücknahmepreises des Vortages oder – sofern kein Rücknahmepreis verfügbar ist – auf Basis von Börsenkursen. Exchange-Traded-Funds werden zum Börsenkurs bewertet.

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Nicht börsengehandelte Derivate (wie z.B. Devisentermingeschäfte oder Swaps) werden mittels marktgängiger Verfahren unter Einbeziehung der relevanten Marktinformationen bewertet.

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

### Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote VPV-Spezial Amundi A DA

**Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure (OCF))**

**1,24%**<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

### Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote VPV-Spezial Amundi R DA

**Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure (OCF))**

**0,70%**<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

### Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen

#### VPV-Spezial Amundi A DA

Sonstige Erträge		
QueSt. Erstattung Dividenden	EUR	17.162,23
Sonstige Aufwendungen		
Depotgebühren	EUR	-2.856,57
Druckkosten	EUR	-3.703,74

#### VPV-Spezial Amundi R DA

Sonstige Erträge		
QueSt. Erstattung Dividenden	EUR	9,06
Sonstige Aufwendungen		
Depotgebühren	EUR	-0,70
Druckkosten	EUR	-0,96

In den Zinsen aus Liquiditätsanlagen sind negative Einlagezinsen enthalten.

### Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände)

	EUR	37.561,95
--	-----	-----------

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (u.a. Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

### Transaktionen im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 30.09.2021

Transaktionen	Volumen in Fondswährung EUR	Anzahl
Transaktionsvolumen gesamt	20.246.573,51	552
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen	0,00	0
Relativ in %	0,00%	0,00%

Es lagen keine Derivate-Transaktionen mit verbundenen Unternehmen und Personen vor.

## Angaben zur Mitarbeitervergütung

### Vergütungssystem der Gesellschaft<sup>8</sup>

Die Gesellschaft unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die Gesellschaft hat deshalb eine Vergütungspolitik eingeführt, welche die Grundsätze des Vergütungssystems definiert. Dies ist Ausdruck des hohen Wertes, den die Gesellschaft einer nachhaltigen Ausgestaltung ihres Vergütungssystems, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, beimisst. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überprüft regelmäßig, generell mindestens einmal jährlich, die Umsetzung der Vergütungspolitik. Darüber hinaus werden die vergütungspolitischen Interessen der Gesellschaft im „Remuneration- und Risk-Remuneration-Committee“ der Amundi Gruppe vertreten. Das Vergütungssystem der Gesellschaft umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen bei der Gesellschaft in einem angemessenen Verhältnis und der Anteil der fixen Komponente an der Gesamtvergütung weist eine hinreichende Höhe auf. Dies lässt eine flexible Ausgestaltung der variablen Vergütung zu; bei Eintritt von bestimmten risikorelevanten Voraussetzungen kann auch vollständig auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden.

Für die Geschäftsleitung der Gesellschaft, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen haben, sowie bestimmte weitere Mitarbeiter („risikorelevante Mitarbeiter“ oder „Risktaker“) gelten besondere Regelungen. So kommt für risikorelevante Mitarbeiter mit einer variablen Vergütung von über € 50.000,00 aufgrund der regulatorischen Vorgaben ein Anteil von mindestens 50% der variablen Vergütung erst zeitverzögert zur Entstehung und wird in ratierlichen Beträgen über die Dauer von mindestens drei Jahren unter Einbeziehung einer nachträglichen Überprüfung gewährt. Die Auszahlung der ratierlichen Beträge ist neben der nachträglichen Risikoadjustierung zudem von der Performance eines repräsentativen „Basket of Funds“ abhängig, welcher vom „Risk-Remuneration-Committee“ der Amundi Gruppe jährlich validiert wird.

<sup>8</sup> Die Angaben zur Vergütung wurden aus der GuV der KVG für das Jahr 2020 abgeleitet.

<b>Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Mitarbeitervergütung</b>	<b>EUR</b>	<b>19.035.048</b>
davon feste Vergütung	EUR	11.343.344
davon variable Vergütung	EUR	7.691.704
<b>Direkt aus dem Fonds gezahlte Vergütungen</b>	<b>EUR</b>	<b>0</b>
<b>Zahl der Mitarbeiter der KVG</b>		<b>129</b>
<b>Höhe des gezahlten Carried Interest</b>	<b>EUR</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Vergütung an Identified Staff</b>	<b>EUR</b>	<b>3.712.684</b>
davon Geschäftsleiter	EUR	2.485.981
davon andere Führungskräfte	EUR	862.153
davon andere Risikoträger	EUR	0
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	364.550
davon Mitarbeiter mit gleicher Einkommensstufe	EUR	0

## Zusätzliche Informationen

### Angaben gemäß §101 Abs. 2 Nummer 5 KAGB i.V.m. §134c

#### Absatz 4 AktG

Zu den Angaben gemäß §134c Abs. 4 AktG berichten wir wie folgt:

#### Wesentliche mittel- bis langfristige Risiken:

Informationen über die wesentlichen mittel- bis langfristigen Risiken können Sie dem Tätigkeitsbericht entnehmen.

#### Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten:

Informationen über die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten können Sie den Abschnitten

- „Vermögensaufstellung“,
- „Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen“ und
- „Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote“

in diesem Jahresbericht entnehmen.

#### Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung:

Die Anlageziele und Anlagepolitik(-strategie) des Sondervermögens werden im Tätigkeitsbericht dargestellt. Die Anlageentscheidungen für Investitionen in Gesellschaften erfolgen unter Berücksichtigung der vergangenen Entwicklung der Gesellschaften sowie der erwarteten mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaften unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anlagestrategie.

#### Einsatz von Stimmrechtsberatern:

Im abgelaufenen Geschäftsjahr kamen keine Stimmrechtsberater für das Sondervermögen zum Einsatz.

#### Handhabung der Wertpapierleihe und Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Mitwirkung in den Gesellschaften, insbesondere durch Ausübung von Aktionärsrechten:

Das Sondervermögen hat im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Wertpapierleihegeschäfte getätigt. Interessenkonflikte bei der Ausübung von Stimmrechten werden wie folgt behandelt: Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt mit Unterstützung von Amundi Asset Management, Paris, sowie unter Einsatz einer Standard-Softwarelösung (der Firma ISS/Risk Metrics, a Brand of MSCI) anhand der Proxy Voting Policy (Stimmrechtspolitik) der Amundi Deutschland GmbH. Damit wird sichergestellt, dass das Abstimmungsverhalten transparent sowie nachvollziehbar ist. Sollte von den definierten Abstimmungskriterien abgewichen werden, ist dies begründungspflichtig und vorab durch ein Komitee (Proxy Voting Oversight Committee) zu prüfen sowie zu dokumentieren. Sollte es sich hierbei um einen potenziellen Interessenkonflikt handeln der nicht aufgelöst werden kann, so ist dieser in einem internen Register zu dokumentieren und parallel dazu offenzulegen. Im Rahmen des Komitees erfolgt außerdem auf jährlicher Basis eine Kontrolle, ob und inwieweit die definierten Kriterien sowie Prozesse eingehalten wurden. Die Entscheidungen des Komitees werden dokumentiert.

#### Informationen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

München, 22.12.2021

#### Amundi Deutschland GmbH

Die Geschäftsführung



Christian Pellis



Sylvain Brouillard



Oliver Kratz



Thomas Kruse



Dr. Andreas Steinert

## Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Amundi Deutschland GmbH, München

### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresbericht nach §7 KARBV des Sondervermögens VPV-Spezial Amundi – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 30. September 2021, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, und dem Anhang – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresbericht nach §7 KARBV in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV in Übereinstimmung mit §102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Amundi Deutschland GmbH, München, (im Folgenden die „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach §7 KARBV zu dienen.

### Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die von uns vor Datum dieses Vermerks erlangten Teile der Publikation „Jahresbericht“ – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresberichts nach §7 KARBV sowie unseres Vermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresbericht nach §7 KARBV erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresbericht nach §7 KARBV oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresbericht nach §7 KARBV

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV, der den Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresbericht nach §7 KARBV es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresberichts nach §7 KARBV zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, welche die weitere Entwicklung des Investmentvermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen. Das bedeutet unter anderem, dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV die Fortführung des Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beurteilen haben und die Verantwortung haben, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Sondervermögens, sofern einschlägig, anzugeben.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht nach §7 KARBV als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach §7 KARBV beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresberichts nach §7 KARBV getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresbericht nach §7 KARBV, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage erlangter Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresbericht nach §7 KARBV aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht fortgeführt wird.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresberichts nach §7 KARBV, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresbericht nach §7 KARBV die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresbericht nach §7 KARBV es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und der einschlägigen europäischen Verordnungen ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 22. Dezember 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eva Handrick  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Arndt Herdzina  
Wirtschaftsprüfer

## Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften<sup>1</sup>

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorerträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investorerträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

### Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

<sup>1</sup> §165 Abs. 2 Nr. 15 KAGB: Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

#### **Vorabpauschalen**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

#### **Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.**

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

### Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

#### Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifi-

ziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

### Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Abs. 3 HGB zuzuordnen

oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanfragen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

### Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft;

allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

#### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die

Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als

veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

#### Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

#### Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

### Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
<b>Inländische Anleger</b>			
Einzelunternehmer	<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)</p> <p><b>Materielle Besteuerung:</b> Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer/30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer/15% für Gewerbesteuer)</p>		<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme</p>
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)</p> <p><b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer/40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer/20% für Gewerbesteuer)</p>		<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme</p>
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme</p> <p><b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)</p>		

## Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
<b>Inländische Anleger</b>			
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme		
	<b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme		
	<b>Materielle Besteuerung:</b> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme		
	<b>Materielle Besteuerung:</b> Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

### Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung<sup>2</sup> zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

### Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

### Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum

Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

### Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,<sup>3</sup> ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

<sup>2</sup> §37 Abs. 2 AO.

<sup>3</sup> §190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

### Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilneh-

menden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

### Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

### Anhang:

#### Steuerliche Klassifikation der Amundi Fonds für Zwecke der Teilfreistellung

Name des Fonds	Steuerliche Klassifikation
Amundi Aktien Rohstoffe	Aktienfonds
Amundi BKK Rent	keine
Amundi CPR Aktiv	Mischfonds
Amundi CPR Defensiv	keine
Amundi CPR Dynamisch	Aktienfonds
Amundi Ethik Plus	Aktienfonds
Amundi German Equity	Aktienfonds
Amundi Internetaktien	Aktienfonds
Amundi Multi Manager Best Select	keine
Amundi Top World	Aktienfonds
Amundi Welt Ertrag Nachhaltig	Mischfonds
Amundi Weltportfolio	keine
nordasia.com	Aktienfonds
Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 50	Mischfonds
Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 70	Mischfonds
Selection Global Convertibles	keine
VPV-Rent Amundi	keine
<b>VPV-Spezial Amundi</b>	<b>Aktienfonds</b>

## Verwaltung und Vertrieb

### Kapitalverwaltungsgesellschaft

Amundi Deutschland GmbH  
Arnulfstraße 124-126, D-80636 München  
Telefon +49 (0) 89 / 9 92 26-0  
Handelsregister München B 91483  
Gezeichnetes Kapital: 7.312.500 EUR  
Haftendes Eigenkapital: 35,568 Mio. EUR  
(Stand 31.12.2020)

### Gesellschafter

Amundi Asset Management S.A.S., Paris, Frankreich

### Aufsichtsrat

Jean-Jacques Barbéris, Vorsitzender<sup>1</sup>  
Leitung Institutional und Corporate Clients Division und ESG  
der Amundi Asset Management S.A.S.  
Paris, Frankreich

Valérie Baudson, Vorsitzende<sup>2</sup>  
Vorstandsvorsitzende der CPR Asset Management S.A.  
Paris, Frankreich

Günther H. Oettinger, stellvertretender Vorsitzender  
Gesellschafter der Oettinger Consulting,  
Wirtschafts- und Politikberatung GmbH  
Hamburg, Deutschland

Domenico Aiello  
Finanzvorstand der Amundi Asset Management S.A.S.  
Paris, Frankreich

Prof. Dr. Axel Börsch-Supan  
Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht  
und Sozialpolitik – Münchener Zentrum für Ökonomie  
und Demographischer Wandel  
München, Deutschland

### Geschäftsführung

Christian Pellis<sup>3</sup>  
Sylvain Brouillard<sup>4</sup>  
Oliver Kratz  
Thomas Kruse  
Dr. Andreas Steinert

### Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch  
Lilienthalallee 36, D-80939 München  
Gezeichnetes Kapital: 1.273,4 Mio. EUR  
Haftendes Eigenkapital: 2.290,9 Mio. EUR  
(Stand 31.12.2020)

### Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Bernhard-Wicki-Straße 8, D-80636 München

### Anlageausschuss

Dipl.-Kfm. Jürgen Dahmen (Vorsitz)  
Leiter Kapitalanlagencontrolling  
VPV Lebensversicherungs-AG, Stuttgart

Silvia Kübler  
Abteilungsreferentin  
VPV Lebensversicherungs-AG, Stuttgart

### Fondsinitiator

VPV Vermittlungs-GmbH  
Mittlerer Pfad 19, D-70499 Stuttgart  
eine Tochtergesellschaft der VEREINIGTE  
POSTVERSICHERUNG VVaG, D-70499 Stuttgart  
Telefon: +49 (0) 18 03/45 55 34  
(Kosten 0,09 EUR pro Minute aus dem Festnetz,  
abweichende Mobilfunkpreise max. 0,42 EUR pro Minute)

### Vertriebsstelle

UniCredit Bank AG  
Arabellastraße 12, D-81925 München

<sup>1</sup> Ab 25.06.2021

<sup>2</sup> Bis 24.06.2021

<sup>3</sup> Sprecher der Geschäftsführung;  
Mitglied des Aufsichtsrats bei Amundi Austria GmbH, Wien, Österreich

<sup>4</sup> Mitglied des Geschäftsführungsrats bei Private Markets Fund II Management S.à.r.l., Grevenmacher,  
Luxemburg

Vermittelt durch



Amundi Deutschland GmbH  
Arnulfstraße 124-126  
D-80636 München

Gebührenfreie Telefonnummer für Anfragen  
aus Deutschland: 0800.888-1928

[www.amundi.de](http://www.amundi.de)